

1. VERMITTLUNG.

1. Die Vermittlung wird gemäß den Vermittlungsbedingungen Vermietung von OWN SHIP Yachtcharter (im Folgenden als OWN SHIP bezeichnet) und dem entsprechenden Vermittlungsvertrag Vermietung abgewickelt.
- 1.b Der Eigner verpflichtet sich für das Jahr in dem der Vertrag unterschrieben ist, das Schiff ausschließlich via OWN SHIP zur Vermietung anzubieten und dies für mindestens 4 Wochen.
- 1.c Wenn der Eigner eine andere Person beauftragt um in seinem Namen (zeitweise) die Vermietungsaktivitäten durchzuführen, so wird dies im Vertrag vermerkt.

2. VERSICHERUNG.

Der Eigner verpflichtet sich, das Schiff für die Vermietung gegen das allgemeine Risiko zu versichern.

3. AKZEPTATION.

3.a Vom Eigner wird erwartet, daß:

1. Er belegen kann, daß er der Eigner des Schiffes ist.
2. Er einverstanden ist mit der Inspektion des Schiffes durch OWN SHIP.
3. Er akzeptiert, daß der Vermietbetrag in überlegung mit OWN SHIP festgelegt wird.
4. Er einverstanden ist mit den Vermittlungsbedingungen Vermietung von OWN SHIP.
5. Er die Mietbedingungen von OWN SHIP akzeptiert.
6. Er für einen guten technischen Zustand des Schiffes sorgt.
7. Er für das durch OWN SHIP geforderte Inventar und für die vorgeschriebenen Rettungsmittel sorgt.

4. PFLICHTEN OWN SHIP verhuurbemiddeling.

4.a Vermietvermittlung:

1. OWN SHIP nimmt das Schiff in seinen Bestand auf.
2. Bietet das Schiff zur Vermietung in Anzeigen und anderen Werbe Aktivitäten an.
3. Mögliche Mieter erhalten ausführlichste Information über das Schiff und die Mietmöglichkeiten.
4. Die Vermietung wird gemäß den durch den von OWN SHIP erstellten Mietvertrag für Vergnügungsschiffe und gemäß den Mietbedingungen von OWN SHIP durchgeführt.
5. OWN SHIP legt dem Eigner den Mietvertrag zur Unterzeichnung vor bevor dieser dem Mieter zur Unterschrift zugesandt wird. OWN SHIP unterzeichnet den Vertrag i.A. des Eigners nach Vereinbarung mit den Eigner.
6. Sorgt für die administrative und finanzielle Abwicklung der Vermietung.

4.b Ansprechpartner Schaden und Reparatur:

OWN SHIP führt die unter Punkt 5.c1, 5.c2, 5.c3 und 5.c5 aufgeführten Aktivitäten wie angegeben durch

4.c Bezahlung:

1. OWN SHIP ist berechtigt den ihr zustehenden Betrag mit dem vom Mieter des Schiffes erhaltenen Betrag zu verrechnen.
2. OWN SHIP bringt die Ihr zustehenden Vermittlungskosten und Vergütung(en) von dem an den Eigner zu zahlen den Betrag (erhaltene Mietsumme) in Abzug.

5. PFLICHTEN des Eigners.

5.a Verfügbarkeit:

Der Eigner:

1. Muß das Schiff zu den vereinbarten Zeiten (Perioden) zwecks Vermietung zur Verfügung stellen.
2. Sorgt dafür, daß das Schiff termingerecht zur vereinbarten Zeit für den Mieter verfügbar ist.
3. Trägt Sorge für die Verfügbarkeit und muß vorab den Mieter hierüber informieren.
4. Stellt sich dem Mieter vor und ist verantwortlich für die Legitimation des Mieters.
5. Sorgt für die Aufbewahrung der Kautions.
6. Sorgt dafür, daß das Schiff gereinigt, mit vollen Wasser- und Brennstofftanks sowie ausreichend Gas oder sonstigen Brennstoffen für den Herd und den erforderlichen Papieren und Dokumenten zur Verfügung steht.
7. Gibt dem Mieter Informationen über seine Erreichbarkeit bei Schaden, Pannen oder Unfall und informiert, welche Informationen an Bord vorhanden sein müssen.
8. Sorgt für die Inventar- und Checkliste an Bord.
9. Vermerkt auf der Checkliste evtl. Beschädigungen oder Mängel.
10. Überprüft gemeinsam mit dem Mieter diese Listen und übergibt dem Mieter anhand dieser Listen das Schiff.
11. Läßt bei Akzeptanz den Mieter diese Checkliste unterschreiben.
- 12 | 1. Erläutert/erklärt dem Mieter das Schiff.
13. Führt mit dem Mieter, falls erforderlich, eine Probefahrt durch.

5.b Rückgabe:

Der Eigner:

1. ist verantwortlich für die Abwicklungen am Ende der Mietperiode.
2. Kontrolliert das Schiff gemeinsam mit dem Mieter anhand der Inventar- und Checkliste auf Beschädigungen oder Verlust.
3. Bringt verlorene Materialien und/oder Beschädigungen von der Kautions in Minderung.
4. Gibt die Kautions nach einem evtl. Abzug an den Mieter zurück.

5.c Schaden oder Pannen:

Der Eigner:

1. Sorgt dafür, daß er während der Vermietperiode für den Mieter verfügbar ist.
2. Informiert und instruiert den Mieter darüber, was bei Schaden, Panne oder Unfall mit dem Schiff passieren soll.
3. Berücksichtigt hierbei weitgehendst die Fahrinteressen des Mieters.
4. Retourniert dem Mieter einen angemessenen Teil des Netto-Mietbetrages, wenn das Schiff durch Reparatur, als Folge von Verschleiß und Wartung, nicht innerhalb von 24 Stunden repariert werden kann.
5. Trägt Sorge für die Abwicklung des Schadens.
6. Bietet dem Mieter bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenskosten die Möglichkeit, diese durch einen neutralen (unparteiischen) Experten taxieren zu lassen. Die Kosten dieser Taxierung gehen zu Lasten des Mieters.

5.d Sonstige Pflichten:

Der Eigner ist verantwortlich für die Reinigung des Schiffes und den damit evtl. verbundenen Kosten.

5.e Zahlung:

1. Die Bezahlung des an OWN SHIP fälligen Betrag muß innerhalb von 14 Tagen durch den Eigner erfolgt sein.
2. Falls die Forderungen von OWN SHIP nicht pünktlich beglichen sind, ist OWN SHIP berechtigt Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat, gerechnet 14 Tage ab Rechnungsdatum, auf diese zu erheben.
3. Falls der Eigner weiterhin seine Verbindlichkeiten schuldig bleibt, ist OWN SHIP außerdem berechtigt den fälligen Betrag um die Inkassokosten zu erhöhen. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden auf 15 % des geforderten Betrages, jedoch mindestens € 50,-, festgesetzt.

6. AUFLÖSUNG.

6.a Auflösung durch Nichterfüllung durch den Eigner

1. Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Eigner, bei der das Schiff nicht während der festgelegten Periode(n) für die Vermietung verfügbar ist, teilt der Eigner OWN SHIP dies innerhalb von 48 Stunden schriftlich mit.
2. Der Eigner verpflichtet sich an OWN SHIP 25 % der gesamten Mietsumme für die Periode(n) in der das Schiff vermietet sein sollte, zzgl. BTW zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn nachweislich von höherer Gewalt ausgegangen werden muß.
3. Evtl. andere vereinbarte Vermittlungsaktivitäten werden dem Eigner in Rechnung gestellt, sowie evtl. notwendige Unkosten auf Wunsch des Eigners.
4. Wenn das Schiff vertraglich vermietet und bezahlt ist, erstattet der Eigner dem(den) Mieter(n) den bereits bezahlten Betrag zurück.

6.b Auflösung durch höhere Gewalt

1. Für den Eigner:

Im Falle von höherer Gewalt (z.B. Tod des Eigners), kann der Vertrag ohne Vergütung aufgelöst werden. Durch den Eigner bereits erhaltene Mietbeträge (Anzahlungen für Vermietperiode) werden dem Mieter zurückgezahlt.

2. Für OWN SHIP:

Wenn OWN SHIP durch höhere Gewalt wie z.B. Streik, Krankheit, Betriebsunfall oder andere wichtige Umstände nicht die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Eigner einhalten kann, wird der Vermittlungsbetrag Vermietung ohne Schadensvergütung aufgelöst.

7. VERMITTLUNGSKOSTEN UND VERGÜTUNGEN.

- 7.a Diese bestehen aus dem jährlichen Beitrag, die festgelegte Vergütung für die Vermietvermittlung und evtl. erforderliche Kosten, welche durch den Eigner verursacht wurden. Die Kosten verstehen sich netto und werden um die BTW erhöht.
- 7.b Andere Vergütungen oder Kosten werden gesondert mitgeteilt.

8. HAFTPFLICHT.

- 8.a OWN SHIP übernimmt gegenüber dem Mieter keine Haftung weder für die Handlungsweise noch für das in Verzug bleiben des Eigners.
- 8.b OWN SHIP übernimmt gegenüber dem Mieter keine Haftung weder für die Handlungsweise noch für das in Verzug bleiben des Mieters.
- 8.c Der Eigner entbindet OWN SHIP aus der Haftung gegenüber dem Mieter und/oder Dritten.

9. BESCHWERDEN.

- 9.a Eine evtl. Beschwerde muß innerhalb von 7 Tagen durch den Eigner schriftlich an OWN SHIP eingereicht werden.
- 9.b Wenn die Beschwerde nicht zur Zufriedenheit gelöst werden kann, kann der Eigner sich an die dazu befugte Gerichtsinstanz wenden.